



VERORDNUNG

Ueber die Benützung der Strassen auf der

A L P F L I X

I. Einschränkungen und Ausnahmen

Art. 1

Auf der Alp Flix besteht ein Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder auf den beiden Strassen nach der Abzweigung (bei den öffentlichen und gekennzeichneten Parkplätzen).

Art. 2

Von diesem Verbot in Art. 1 sind ausgenommen:

- a) Land-+forstwirtschaftliche Motorfahrzeuge.
- b) Motorfahrzeuge für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit von Aerzten, Tierärzten, Polizei, Feuerwehr, der PTT, Amtspersonen in Ausübung einer amtlichen Funktion, sowie für Notfälle.

II. Ausnahmegewilligungen und Gebühren

Art. 3

Der Gemeindevorstand erteilt gegen eine in dieser Verordnung festgelegte Kanzleigebühr folgende Ausnahmegewilligungen:

- a) Eine Jahresbewilligung für jedes Motorfahrzeug von Gebäudeeigentümern und Dauermietern auf der Alp Flix.
Die Kanzleigebühr hierfür beträgt 40.-- Fr.
Dauermieter im Sinne dieser Verordnung ist, wer ein Gebäude ununterbrochen und länger als 3 Monate im Jahre gemietet hat.
- b) Angehörigen von Gebäudeeigentümern und Dauermietern, sowie Gewerbetreibenden kann in begründeten Fällen ebenfalls eine befristete Ausnahmegewilligung erteilt werden.
Die Kanzleigebühr hierfür beträgt 5.-- bis 100.-- Fr.
- c) Ausnahmegewilligungen berechtigen auch zum Parkieren auf den zwei öffentlichen und gekennzeichneten Parkplätzen in Flix.

III. Besondere Bestimmungen

Art. 4

Die Fahrzeuglenker sind verpflichtet die Bewilligungskarte oder den Kleber auch beim Parkieren gut sichtbar an der Frontscheibe des Motorfahrzeuges anzubringen.

Art. 5

Alle Inhaber einer Ausnahmegewilligung gemäss Art. 3 a+b müssen über eine Parkierungsmöglichkeit auf eigenem Grundeigentum oder auf einem mit einem Grundeigentümer (Nachbarn etc.) vereinbarten Platz parkieren dürfen.

Andernfalls sind sie verpflichtet das Fahrzeug nach höchstens 2 Stunden Aufenthalt auf einem der beiden öffentlichen und gekennzeichneten Parkplätze zu parkieren.

IV. Bussverfügung

Art. 6

Verstösse gegen diese Verordnung werden vom Gemeindevorstand oder von den Polizeiorganen in Anwendung von Art. 20 und 23 der GAV zum SVG geahndet.

V. Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Sie ersetzt die Verordnung vom 9. Juli 1983.

Von der Gemeindeversammlung am 13. Juni 1994 angenommen.

Der Aktuar:

Der Gemeindepräsident:



Valerian Signorell



Gregor Spinas

